

diem vitae suae medietate detenta'<sup>1</sup>. Dass auch bei der Verheirathung der Kinder eine Abschiebung stattfand, ist westgothische Zuthat. Als Grund der Beendigung der väterlichen Gewalt galt offenbar bei den Westgothen wie bei anderen Germanenstämmen die Verheirathung oder vielmehr das damit in der Regel verbundene Ausscheiden aus dem väterlichen Hause nicht nur der Töchter, sondern auch der Söhne<sup>2</sup>.

Als Bedingung aber für alle diese Rechte des Vaters an den Kindern und deren Muttergut gilt, dass er nicht wieder heirathet: '*Si novercam non superduxerit*'. Verheirathet er sich wieder, so hat er sofort den Kindern das ganze Muttergut herauszugeben: '*Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas mox reformat*'. Sofort, denn das heisst '*mox*' regelmässig in den westgothischen Gesetzen, offenbar ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder bereits grossjährig oder nicht, verheirathet oder unverheirathet sind, hat der Vater ihnen ihr mütterliches Erbe auszuliefern. Sind aber die Kinder noch unmündig, so bedürfen sie eines Vormundes, dem der Vater das Muttergut für sie überliefert und der es bis zu ihrer Grossjährigkeit verwaltet. Einen solchen Vormund nennt das Gesetz nicht ausdrücklich, aber es deutet ihn an und setzt ihn voraus, wenn es fortfährt: '*ne, dum filii cum rebus suis ad domum transeant alienam, novercae suae vexentur iniuriis*'. Die Kinder erhalten ihr Vermögen ausgeliefert und gehen damit in ein anderes Haus über, so dass sie nicht von der

---

1) Aus derselben Quelle stammt auch L. Rom. Burg. 26: '*Pater debet de matris bonis medietatem filiis dare cum annorum XX fuerint*'.  
 2) Dahn, Studien S. 128 meint, von Aufhebung der väterlichen '*potestas*' oder '*tutela*' sei dabei nicht die Rede. Die Rede ist davon freilich nicht; aber sie ist sicher vorausgesetzt. Die Verheirathung des Sohnes konnte die Veranlassung zu seinem Ausscheiden aus dem Hause des Vaters geben und gab sie wohl in der Regel. Dieses Ausscheiden und die damit verbundene vermögensrechtliche Aussonderung zog die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach sich. Deshalb wird den Kindern das Recht gegeben, bei ihrer Verheirathung die zwei Drittel des Muttergutes zu fordern. Der verheirathete Sohn konnte aber auch nach IV, 2, 18 im Hause des Vaters bleiben (*cum patre in commune vivens*). Dann scheint in der Regel keine Aussonderung vom väterlichen Vermögen stattgefunden zu haben, und in diesem Falle wird der Sohn dem Vater auch häufiger noch nach seiner Verheirathung die Nutzung seines ganzen mütterlichen Erbes überlassen haben; vgl. IV, 2, 18: '*Si vero filius patris servans obedientiam res, quae ei de materna successione competebant, patrem possidere permiserit*'. Ueber die Beendigung der väterlichen Gewalt bei den Germanen s. O. Stobbe, Beiträge zur Gesch. des D. Rechtes S. 4 ff.; desselben Handbuch des D. Privatrechts IV, S. 386 ff.; R. v. Salis, Zeitschr. der Sav.-Stift. VII, Germ. Abth. S. 162 ff. 190 ff. 196 ff.